AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4 - 8 1015 Wien



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-17206/011-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

GZ. 090102/3-III/5/04

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005 Durchwahl

12095

8. März 2005

Datum

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 2 des Entwurfes des Kapitalmarktgesetzes darf ein öffentliches Angebot im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Arbeitstag davor der erstellte und gebilligte Prospekt veröffentlicht wurde. Die Billigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der zuständigen Behörde bereits im Begutachtungsverfahren erfolgen müsste. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Billigungsbehörde auch zugleich Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz sein soll. Je nach Sitz dieser Behörde richtet sich auch die Zuständigkeit des jeweiligen Unabhängigen Verwaltungssenates.

In der Verwaltungsstrafbestimmung des § 16 sollte die Festsetzung eines dem Rahmen der Geldstrafe entsprechenden Rahmens für die Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

- 1. An das Präsidium des Nationalrates,
- 2. An das Präsidium des Bundesrates,
- 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
- 6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung Dr. P R Ö L L Landeshauptmann